



Reglement für Verleihung des «Schweizer Geissfüdli Preis / Swiss Geissfüdli Award» (Version 22.04.2025)

1. Zweck des Preises

Der Kulturpreis wird gelegentlich vom Kulturverein «Geissfüdli» verliehen und soll:

- Leistungen im Bereich des schweizerdeutschen Kabarett ironisch würdigen,
- die Sichtbarkeit und Wahrnehmung des schweizerdeutschen Kabarett erhöhen (zumindest im Umfeld des Vereins und der Preisträger:innen),
- Beteiligten wie z.B. Vereinsmitgliedern, Jury, Preisträger:innen und Publikum Spass machen und zum Nachdenken, Schmunzeln und Stirnrunzeln anregen.

2. Preisträger:innen

Der Preis wird an Einzelpersonen, Ensembles oder Projekte vergeben. Dies können sowohl etablierte Künstler:innen als auch Nachwuchstalente sein – oder solche, die einfach glücklicherweise im richtigen Moment der Jury aufgefallen sind. Selbstverständlich kann sich die Jury selbst oder ein Jury-Mitglied mit dem Preis auszeichnen, sofern dies als künstlerischer Akt verstanden werden kann – oder zumindest so verkauft wird.

3. Preis

Der Preis besteht aus einem mehr oder weniger symbolischen Geldbetrag und einer garantiert symbolischen Trophäe. Die Höhe des Geldbetrags wird jeweils spontan vom Vorstand des Vereins bestimmt - je nach Kassenlage, Laune oder Preisträger:in.

4. Jury

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury bestehend aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand besetzt die Jury. Weder Fachwissen über die Kabarett- oder Kulturbranche noch Unabhängigkeit wird vorausgesetzt. Gern gesehen sind Vereinsmitglieder und deren Sympathisanten, Bekannte und Verwandte.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig, unanfechtbar und muss auch nicht begründet werden.

5. Kriterien für die Vergabe des Preises

Der Preis kann entweder für ein Gesamtwerk, ein besonderes Projekt oder eine auffällige Einzelproduktion vergeben werden - im Folgenden auch «das Ausgezeichnete» genannt. Die Gewichtung der Kriterien liegt ausschliesslich im Ermessen der Jury. Einzelne Kriterien können überbewertet, unterbewertet oder komplett ignoriert werden.

Die Kriterien lauten wie folgt:

- **Künstlerische Qualität:** Das Ausgezeichnete überzeugt durch Ausdrucksstärke, Originalität und irgendetwas, das man künstlerisch nennen kann.
- **Sprachliche und kulturelle Verwurzelung:** Schweizerdeutsch ist Pflicht. Oder zumindest Schweizer Bodenhaftung. Oder ein Bezug zu Käse oder Geissen.
- **Gesellschaftliche Relevanz und kritischer Geist:** Das Ausgezeichnete nimmt auf gesellschaftliche, politische oder kulturelle Themen Bezug und regt zur Reflexion an oder auf.
- **Innovationskraft und Mut:** Das Ausgezeichnete darf ein Bitzeli experimentieren und irritieren. Wenns der Jury zu «modern» ist, gibt's halt den Preis nicht.
- **Persönliche Beziehung:** Eine enge Beziehung zur Jury oder zum Verein Geissfüdli ist kein Ausschluss-, sondern im Gegenteil ein Auswahlkriterium. Wir wollen nicht päpstlicher als der Papst sein.
- **Unausgezeichnetheit:** Preisträger:innen die noch keinen oder nur einzelne der sogenannten «renommierten» Preise gewonnen haben, werden bevorzugt.

6. Nominierung und Bewerbung

- **Nominierung:** Vorschläge aus der Öffentlichkeit oder von Mitgliedern des Vereins werden der Jury vorgelegt. Selbstvorschläge sind ebenfalls erlaubt, solange sie mit einem Mindestmass an Selbstironie erfolgen.
- **Vorschläge:** Vorschläge können jederzeit eingereicht werden. Um Kurzhaltung wird gebeten.



7. Häufigkeit der Vergabe

Der Preis wird nur gelegentlich vergeben, darf auch in einem Jahr mehrmals vergeben werden.

8. (Nicht vergeben)

Dieser Paragraph wurde vorsorglich gestrichen, um Platz für zukünftige Unklarheiten zu schaffen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Preisträger:innen verpflichten sich, an der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken. Dies kann unter anderem in Form von Interviews, Medienmitteilungen, Fotos mit Trophäe oder der Teilnahme an der Preisverleihung geschehen. Wer nicht persönlich teilnehmen kann, darf sich vertreten lassen – auch z.B. durch eine sprechende Puppe oder ein Video. Das Video soll originell sein – es darf, muss aber nicht die Preisträger:in zeigen. Auch das Video eines gut gelaunten Haushaltsgegenstandes ist zulässig.

9. Preisverleihung

Der Preis wird im Rahmen irgend einer internen oder öffentlichen Veranstaltung übergeben. Schön wäre ein Kabarett-Abend oder eine spezielle Verleihungs-Gala. Unpassend wäre ein Hochzeits-Apéro oder irgend eine andere Hundsverlochete. Der Entscheid über Ort, Datum und Form der Verleihung liegt beim Vorstand.

Preisträger:innen haben das Recht, sich die Trophäe bei beliebigen Anlässen erneut von jemandem übergeben zu lassen – vorausgesetzt, der Preis wird korrekt genannt: «Schweizer Geissfudli Preis / Swiss Geissfudli Award» und das Jahr der Auszeichnung.

11. Sonstiges

Der Verein «Geissfudli» behält sich vor, das Reglement jederzeit zu ändern, zu ergänzen, umzudeuten oder vollständig zu ignorieren.